

Abstraktionsprinzip

Abstraktionsprinzip allgemein:

Bei dem Kauf einer Ware werden gleichzeitig drei Verträge geschlossen. Der Kaufvertrag (①) dient lediglich dazu, einen schuldrechtlichen Anspruch beider Seiten (Käufer und Verkäufer) herzustellen. Der Verkäufer erhält damit die Verpflichtung zur Leistung und der Käufer eine Verpflichtung zur Zahlung. Der Kaufvertrag stellt also das **Verpflichtungsgeschäft** dar, welches die Verpflichtungen begründet (**kausales Geschäft**).

→ **§433 BGB**

Die Übereignung der Ware (②) und die Übereignung des Geldes (③) sind zwei eigenständige Verträge. Durch diese **Verfügungsgeschäfte** wird direkt und unmittelbar ein Recht (in diesem Fall das Eigentumsrecht an der Ware und dem Geld) übertragen (belastet, geändert oder aufgehoben). Diese beiden Verträge werden **abstrakte Geschäfte** genannt.

→ **§929 BGB**

Das Abstraktionsprinzip besagt, dass die beiden Verfügungsgeschäfte getrennt vom Verpflichtungsgeschäft betrachtet werden müssen (**Trennungsprinzip**). Das bedeutet, dass die Verfügungsgeschäfte gültig sein können, obwohl der Kaufvertrag, also das Kausalgeschäft, nichtig war. Die Unwirksamkeit eines Geschäfts (Vertrags) beeinträchtigt also nicht die Wirksamkeit der anderen Geschäfte.

Übersicht:

<i>Kaufvertrag</i>	<i>Übereignung der Ware</i>	<i>Übereignung des Geldes</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungsgeschäft • kausal • §433 BGB (Schuldrecht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügungsgeschäft • abstrakt §929 BGB • (Sachenrecht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügungsgeschäft • abstrakt • §929 BGB(Sachenrecht)

wichtige Paragraphen:

§433 BGB	Kaufvertrag
§929 BGB	Einigung und Übergabe
§§873, 925	Einigung bei Grundstücken
§812 BGB	Herausgabeanspruch
§§107, 108, 110 (§§ 105, 105a, 113, 106...)	(beschränkte) Geschäftsfähigkeit
§854 I	Legaldefinition „Besitz“

Auflassung =
Einigung

Verkäufer klagt

Prüfung eines allgemeinen Falls unter Beachtung des Abstraktionsprinzips:

Klage auf Herausgabe der Ware / Herausgabe des Geldes

Käufer klagt

1. Wer ist zur Zeit Besitzer?

→ für Besitz siehe: §854 I

Wer hat die Ware in seinem Besitz? Hat der Beklagte die Ware nicht in Besitz kann man auch nicht auf Herausgabe klagen.

2. Wer ist zur Zeit Eigentümer?

Es ist notwendig, dass derjenige, der auf Herausgabe der Ware/Geld klagt auch Eigentümer der Ware/Geld ist. Ansonsten hat er keinen Anspruch auf die Ware.

a) Wer ist ursprünglicher Besitzer?

Der Kläger muss ursprünglich Besitzer der Ware/des Geldes gewesen sein.

b) Eigentumserwerb des Käufers gemäß § 929 (1)

Der Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) spielt dabei zunächst keine Rolle. Es muss vielmehr geprüft werden, ob das Eigentum rechtmäßig übergegangen ist (Verfügungsgeschäft). Wenn das der Fall ist, besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Ware.

• Willenserklärung des Käufers (in Bezug auf das Verfügungsgeschäft)

Damit das Eigentum rechtlich übergegangen ist, müssen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorgelegt haben, da es sich dabei um einen Vertrag handelt. Wenn keine zwei übereinstimmenden Willenserklärungen vorliegen ist der Vertrag (Verfügungsgeschäft) nichtig und die Ware muss herausgegeben werden.

→ Ist der Käufer geschäftsfähig?

Eine wirksame Willenserklärung kann nur abgegeben worden sein, wenn die Person geschäftsfähig war, oder bei beschränkter Geschäftsfähigkeit bestimmte Kriterien erfüllt:

1. § 107 BGB (Einwilligung, lediglich rechtlich vorteilhaft)
2. § 108 BGB (Genehmigung)
3. § 110 BGB (Taschengeld)

• Willenserklärung des Verkäufers (in Bezug auf das Verfügungsgeschäft)

Für den Verkäufer gelten die gleichen Bedingungen wie für den Käufer (s.o.).

aber vielleicht aus §812 I Herausgabeanspruch (s.u.)?

Einigung

3. Die Ware bzw. das Geld muss also nur herausgegeben werden, wenn sich aufgrund dieser Prüfung herausstellt, dass das Verfügungsgeschäft nichtig ist. Es ist dabei irrelevant, ob der Kaufvertrag nichtig oder gültig ist, da wegen des Abstraktionsprinzips jeder der drei Verträge separat überprüft werden muss und die Gültigkeit unabhängig von den anderen Verträgen gilt oder nicht gilt (**Abstraktionsprinzip, s.o.**).

4. Für den Ausnahmefall, dass durch die Prüfung beider Verfügungsgeschäfte das eine Verfügungsgeschäft gültig, das andere aber nichtig ist, gibt es die Möglichkeit über **§ 812 I (1)** auf Herausgabe zu klagen. Hierbei muss der Kaufvertrag, der zuvor für die Verfügungsgeschäfte irrelevant war, zur Begründung herangezogen werden. Es gelten drei Bedingungen:

- a) Hat eine Person etwas erlangt?
- b) Hat sie das durch die Leistung des anderen oder auf dessen Kosten erlangt?
- c) Gab es dabei keinen rechtlichen Grund? Der Kaufvertrag gilt als rechtlicher Grund (kausal). Ist der Kaufvertrag nichtig, so kann man über diesen Paragraphen klagen.